



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.256 RRB 1887/0989
Titel	Reg. Rath Schaffhausen, betr. Inventarisaton d. Nachlasses d. Frau Pfarrer Innenhauser, Dägerlen.
Datum	26.05.1887
P.	606–608

[p. 606]

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- & Polizeidirection

beschließt:

Es ist an die Regierung des Kantons Schaffhausen folgendes Schreiben zu richten:
„In Sachen der Verlassenschaft der in Dägerlen verstorbenen Frau Bertha Innenhauser geb. Häußer von Stein ^a/Rh. wollet Ihr uns gestatten, auf Euere Zuschrift vom 14. Januar letzthin noch Folgendes zu erwidern. Wenn Ihr die in unserem Schreiben vom 4. September v. Js. angerufene diess. Verordnung vom 19. Januar 1861 zu dem in Frage stehenden Concordate über Testirungsfähigkeit & Erbrechtsverhältnisse nicht als maßgebend glaubet annehmen zu können, so müssen wir betr. den § 1838 des dortigen privatrechtlichen Gesetzbuches, auf welchen Euer Begehren sich stützen will, hinwieder bemerken, daß er von amtlicher Inventarisaton in allen Todesfällen, wie von Inventarisaton überhaupt seinem Wortlaute nach nichts sagt. Was das angezogene Concordat betrifft, so scheint dasselbe durch seine Ziffer 5 der in Betracht fallenden Ziffer 2 eine Auslegung gegeben zu haben, welche mit unserer Anschauung // [p. 607] vollkommen übereinstimmt. Indem nämlich diese Ziff. 5 die Regierung des Niederlassungskantons verpflichtet, die unter Siegel gelegte Verlassenschaft des Niedergelassenen blos an diejenigen herauszugeben, welche ihr von der heimatl. Regierung des Erblassers als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden, scheint die in Ziff. 2 statuirte Siegelung & resp. Inventarisirung selbst nur für den Fall vorgeschrieben zu sein, als es unsicher wäre, wer die Erbberechtigten seien, oder [ob] diese außerhalb des Niederlassungskantons der Erblassers domizilirt sein sollten. Ein Fall dieser Art liegt nun aber insofern nicht vor, als der Ehemann der Erblasserin & ihr einziger Sohn von vornherein als die alleinigen Erben sich präsentiren & auch von jeher im herwärtigen Kantone wohnen.

Auf dieser restriktiven Auslegung zu bestehen finden wir uns aber um so mehr veranlaßt, als die Gesetzgebung unseres Kantons, wie wir zu wiederholen uns erlauben, eine amtliche Inventarisaton der gewünschten Art überall nicht kennt.

Wir finden, Ihr dürft auf die Beschränkung, welche unsere Gesetzgebung uns in der Anordnung derartiger Maßnahmen auferlegt, im // [p. 608] vorliegenden Falle um so mehr Rücksicht nehmen, als ein wirkliches Interesse für eine Inventarisaton zur Zeit gar nicht vorliegt.

Das Verfahren, welches rücksichtlich der Inventarisaton zu Erbschaftszwecken in Euerem Kanton befolgt wird, ist jedenfalls ein durchaus singuläres & aus Euerem Erbrechtsgesetze von 1865 wird kaum abzuleiten sein, daß dasselbe schon beim Concordate von 1822 vorgesehen worden sei; auch nicht aus dem vorangegangenen Gesetze von 1828. Daß die Rechtsmittel betreffend „Sicherstellung gefährdeter Beweise“, welche unser Rechtspflegegesetz in den §§ 643–648 behandelt, Euch jederzeit zur Verfügung stehen, ist selbstverständlich.“

[*Transkript: der/19.09.2016*]